CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/39

Allgemeine Verteilung

2. Mai 2024

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 Korrektur zu Dokument ECE/ADN/70 „Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung“ betreffend die Verweise auf ES-TRIN

**Eingereicht durch die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**[[1]](#footnote-2)\*, [[2]](#footnote-3)\*\*

|  |
| --- |
| **Zusammenfassung****Analytische Zusammenfassung**: Bei der Übertragung der Änderungen aus Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/41 der ZKR in Verbindung mit informellem Dokument INF.10 der 40. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses ergaben sich Fehler in Anlage III zur Niederschrift ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82.**Zu ergreifende Maßnahmen:** Korrektur der Änderungen in ECE/ADN/70 **Verbundene Dokumente**: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/41Informelles Dokument INF.10 der 40. Sitzung |

 **Einleitung**

1. Mehrere Anforderungen des ADN 2023 verweisen auf die „Anforderungen des Kapitels 30 und der Anlage 8 Abschnitt 1 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) in der jeweils geltenden Fassung“ (siehe Absätze 7.1.3.31, 7.2.3.31.1, 9.1.0.31.1, 9.3.1.31.1, 9.3.2.31.1 und 9.3.3.31.1). Diese Verweise waren aufgenommen worden, um mit Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff betriebene Antriebssysteme und Hilfssysteme zuzulassen, ohne die Anforderungen des ES-TRIN in das ADN zu übernehmen.

2. Im ES-TRIN 2023 wurde Anlage 8 neu geordnet, um die Begriffsbestimmungen, die Regeln für die Energiespeicherung und die Regeln für Energiewandler deutlicher voneinander abzugrenzen. Konkret wurden die Vorschriften für LNG aus Anlage 8 Abschnitt I des ES-TRIN 2021 in Abschnitt II Kapitel 1 und Abschnitt III Kapitel 2 des ES-TRIN 2023 eingearbeitet:

 „ANLAGE 8 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE, AUF DENEN ANTRIEBS- ODER HILFSSYSTEME INSTALLIERT SIND, DIE MIT BRENNSTOFFEN MIT EINEM FLAMMPUNKT VON 55 °C ODER DARUNTER BETRIEBEN WERDEN

 Abschnitt I Begriffsbestimmungen

 Abschnitt II Brennstofflagerung

 Kapitel 1 LNG

 Kapitel 2 Methanol

 Kapitel 3 Wasserstoff

 Abschnitt III Energiewandler

 Kapitel 1 Antriebs- oder Hilfssysteme mit Brennstoffzellen

Kapitel 2 Antriebs- oder Hilfssysteme mit Verbrennungsmotoren, die LNG als Brennstoff nutzen

Kapitel 3 Antriebs- oder Hilfssysteme mit Verbrennungsmotoren, die Methanol als Brennstoff nutzen

3. Bei der Übertragung der Änderungen aus ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/41 und des informellen Dokuments INF.10 in die Anlage III zur Niederschrift der 40. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses wurde übersehen, dass die Verweise auf die Anlage 8 des ES-TRIN im ADN bestehen bleiben sollen.

4. Die Änderungen wurden bereits in den Entwurf des Dokuments ECE/ADN/70 aufgenommen.

**Vorschlag**

5. Das ZKR Sekretariat schlägt vor, Dokument ECE/ADN/70 entsprechend zu korrigieren.

6. In Dokument ECE/ADN/70, Kapitel 7.1

Streichen:

„7.1.3.31 Im zweiten Anstrich des ersten Absatzes „und der Anlage 8 Abschnitt 1“ ändern in: „, des Abschnittes II Kapitel 1 und des Abschnittes III Kapitel 2“.“

und ersetzen durch:

„7.1.3.31 Im zweiten Anstrich des ersten Absatzes „und der Anlage 8 Abschnitt 1“ ändern in: „und der Anlage 8 Abschnitt II Kapitel 1 und Abschnitt III Kapitel 2“.“.

7. In Dokument ECE/ADN/70, Kapitel 7.2

Streichen:

„7.2.3.31 Im zweiten Anstrich des ersten Absatzes „und der Anlage 8 Abschnitt 1“ ändern in: „, des Abschnittes II Kapitel 1 und des Abschnittes III Kapitel 2“.“

und ersetzen durch:

„7.2.3.31 Im zweiten Anstrich des ersten Absatzes „und der Anlage 8 Abschnitt 1“ ändern in: „und der Anlage 8 Abschnitt II Kapitel 1 und Abschnitt III Kapitel 2“.“.

8. In Dokument ECE/ADN/70, Kapitel 9.1

Streichen:

„9.1.0.31.1 „und der Anlage 8 Abschnitt 1“ ändern in: „, des Abschnittes II Kapitel 1 und des Abschnittes III Kapitel 2“.“

und ersetzen durch:

„9.1.0.31.1 „und der Anlage 8 Abschnitt 1“ ändern in: „und der Anlage 8 Abschnitt II Kapitel 1 und Abschnitt III Kapitel 2“.“.

9. In Dokument ECE/ADN/70, Kapitel 9.3, es fehlt zusätzlich ein Änderungsbefehl zu 9.3.3.31.1.

Streichen:

„9.3.1.31.1 und 9.3.2.31.1 Im letzten Satz „und der Anlage 8 Abschnitt 1“ ändern in: „, des Abschnittes II Kapitel 1 und des Abschnittes III Kapitel 2“.“

und ersetzen durch:

„9.3.1.31.1, 9.3.2.31.1 und 9.3.3.31.1 Im letzten Satz „und der Anlage 8 Abschnitt 1“ ändern in: „und der Anlage 8 Abschnitt II Kapitel 1 und Abschnitt III Kapitel 2“.“.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/39 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5. [↑](#footnote-ref-3)